

Landsgemeindebeschluss über das Bürgerrecht der Alten Landleute von Unterwalden

vom 29. April 1787 (Stand 29. April 1787)

Art. 1

¹ Solchem nach ist in Bezug auf die Jahresbestimmung, welche als alte Landleute folglich zu Ob- und Unter dem Kernwald als Landleute gehalten werden sollen, die Frage entstanden, welches zwischen dem 1558er und 1589 Jahr vestgesetzt werden solle: als haben in Betracht der so wichtig als gründlichen Ursachen und der schon laut Abscheid am Gestad zu Altnacht für das 1563ger Jahr inclusive angebrachten Beweggründen das gemelte 1563ger Jahr inclusive einhellig bestimmt - dahero einzig die vor diesem bis auf besagtes Jahr als Landleut angenommenen Geschlechtern abstammende als wahre Landleute des gemeinsamen Standes angesehen und wechselweise an beiden Orten als solche geduldet werden sollten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
29.04.1787	29.04.1787	Erlass	Erstfassung	Staatsarchiv Nidwalden, Landsgemeindeprotokolle B 189

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	29.04.1787	29.04.1787	Erstfassung	Staatsarchiv Nidwalden, Landsgemeindeprotokolle B 189